

SteuerNews 2 - 2019

Steuerfreie und pauschal zu versteuernde Arbeitgeberleistungen für Arbeitnehmer Gültig auch für Minijobber

Steuerfreie Leistungen:

REGEL: steuerfrei = sozialversicherungsfrei

AUSNAHMEN:

- SV-Pflicht für kapitalgedeckte bAV über 4 %
- Gehaltsumwandlung für Reisespesen.
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit für den Teil des Stundenlohns, der 25,00 € übersteigt.

Hier besteht Sozialversicherungspflicht. Auswirkung dann, wenn der AN unter der Beitragsbemessungsgrenze verdient.

Gutscheine

- Monatlich bis zu 44,00 € (incl. USt) für Sachzuwendungen, z.B. Benzingutscheine – die „Sache“ muss konkret bezeichnet sein.
- Zusammenrechnung aller Sachbezüge, die nicht mit dem Sachbezugswert zu bewerten sind z.B. Wohnung, Waren, Dienstleistungen, sonstige Sachbezüge.
- Nicht in die Zusammenrechnung einbezogen werden Kfz-Überlassung, Gestellung einer Unterkunft, gewährte Verpflegung, da diese Leistungen nach dem Sachbezugswert zu bewerten sind.
- Nicht einbezogen werden auch Sachbezüge, für die der Rabattpflichtbetrag anzuwenden ist.
- Zusammenrechnung auch dann, wenn der zweite Sachbezug individuell versteuert wird (z.B. bei verbilligter Wohnungsüberlassung).
- Keine Zusammenrechnung, wenn der zweite Sachbezug nach einer zulässigen Vorschrift pauschal versteuert wird.

Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Verlobung)

- Bis zu einem Betrag von 60,00 € incl. USt.
- Je nach Zahl der Anlässe kann diese Regelung mehrmals im Jahr in Anspruch genommen werden.

Gesundheitskosten bis 500,00 € jährlich, wenn zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt (siehe SteuerNews 3-2010).

Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

- Wenn die Zuschläge zusätzlich zum Grundlohn von max. 50,00 € pro Stunde gezahlt werden.
- Bei einem Grundlohn zwischen 25,00 € und 50,00 € pro Stunde besteht Lohnsteuerfreiheit, aber Sozialversicherungspflicht.

- Achtung: Steuerfrei nur bei tatsächlich geleisteter Arbeit. Bei Urlaub und Krankheit droht Sozialversicherung (vgl. SteuerNews 3-2017).

Betriebliche Altersvorsorge

- Verträge ab 01.01.2005:
Zahlungen in eine **Pensionskasse, Pensionsfonds** oder eine neue **Direktversicherung** bis zu 8 % der RV-Beitragsbemessungsgrenze. In 2019 somit 6.700,00 € jährlich bzw. 536,00 € monatlich. Auch durch Gehaltsumwandlung möglich.
Achtung: SV-frei sind nur 4% = 268,00 €.
- Verträge bis 31.12.2004:
Für Altfälle (Direktversicherungen vor 2005) ist eine Pauschalierung der Beiträge mit 20% bis zu einem Betrag von 1.752,00 € möglich. Sozialversicherungsfrei, falls zusätzlich zum Arbeitslohn bezahlt oder aus einem Einmalzahlungen finanziert. Die Versicherungsleistungen bleiben bei Auszahlung steuerfrei, deshalb bei Arbeitgeberwechsel für Altverträgen niemals auf Pauschalierung der Beiträge verzichten.

Betriebsrentenstärkungsgesetz: Wenn vor dem 01.01.2018 ein Beitrag rechtmäßig pauschal versteuert wurde, liegen für diesen Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die pauschale Besteuerung sein ganzes Leben lang vor.

- Zusätzlich sind Beiträge zu einer Unterstützungskasse oder eine Direktzusage begünstigt. Selbst wenn diese durch Entgeltumwandlung finanziert werden, gehören sie bis zu 4 % der RV-BMG nicht zum Entgelt im Sinne des SGB (§ 14 SGB IV).

Beihilfe und Unterstützung in Notfällen (Krankheit, Unglück)

- bis 600,00 € jährlich.
- Bei mehr als fünf Arbeitnehmern muss R 3.11 Abs. 2 LStR beachtet werden.

Verpflegungspauschalen

- 12,00 € bzw. 24,00 € bei Abwesenheit von mehr als 8 bzw. 24 Stunden.
- Bei mehrtägigen Reisen jeweils 12,00 € für den An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit.
- Bis 100 % höhere Beträge: Pauschalversteuerung mit 25 % Lohnsteuer möglich, sozialversicherungsfrei.
- Kürzung der Pauschalen notwendig, wenn der AN unentgeltlich verpflegt wird (Frühstück um 4,80 €, Mittag- oder Abendessen 9,60 €).
- Der Arbeitgeber darf die gekürzten Beträge zusätzlich auszahlen und pauschal versteuern (s.o.).

Kilometererstattung

- 0,30 € je gefahrenen Kilometer bei Dienstfahrten, die der Arbeitnehmer mit seinem Privatfahrzeug tätigt. Das gilt nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.
- Hat der Arbeitnehmer mehrere Tätigkeitsstätten ist der Einzelfall zu prüfen.

Fehlgeldentschädigung monatlich 16,00 € für Arbeitnehmer, die mit der Kassenführung betraut sind.

Erstattung von Übernachtungskosten nach Beleg, im Ausland auch Pauschale möglich.

Durchführung von Betriebsveranstaltungen – herkömmliche ein- oder zweitägige Betriebsveranstaltungen, maximal 2-mal im Jahr.

- Durchschnittliche Aufwendungen pro Teilnehmer bis zu 110,00 € (incl. USt) je Veranstaltung sind steuerfrei.
- Einzelne Arbeitnehmer dürfen mehr erhalten, wenn der Durchschnitt eingehalten wird. In die Berechnung sind auch unübliche Geschenke (über 60,00 €) einzubeziehen.
- Wird der Betrag überschritten, muss nur der übersteigende Teil versteuert und verbeitragt werden. Der übersteigende Betrag kann aber auch vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden, dann keine Sozialversicherung.
- Kosten für den äußeren Rahmen sind mit zu berücksichtigen.
- Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer zugerechnet.

Erstattung von Umzugskosten auf Nachweis oder pauschal nach der Bundesumzugskostenverordnung.

Erstattung von Bewerbungskosten

Erstattung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung

Kinderbetreuungskosten

- Für nicht schulpflichtige Kinder.
- Kindergarten, Tagesmutter, Tagesstätte – nicht Kinderbetreuung zu Hause.

Leistungen zur kurzfristigen Betreuung

- Von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.
- Auch bei Betreuung zu Hause.
- Bis 600,00 € jährlich.

PC-Überlassung an Mitarbeiter, auch Überlassung von Programmen und Spielen.

Überlassung von Ausstattung eines beruflich genutzten Arbeitszimmers, solange der Arbeitgeber Eigentümer der Gegenstände bleibt.

Handy-, Internet- und Telefonkosten

- Wenn die Rechnung der Telefongesellschaft an den Arbeitgeber gestellt wird.
- Geht die Rechnung an den Arbeitnehmer ist die Erstattung von 20% des Rechnungsbetrages, max. 20 € möglich.

Rabattfreibetrag

- Überlassung oder verbilligte Überlassung von Waren und Dienstleistungen mit denen der Arbeitgeber Handel treibt bis 1.080,00 € jährlich

Einheitliche Firmenkleidung für Arbeitnehmer

- Auch ohne Firmenlogo, wenn die Arbeitnehmer verpflichtet werden, diese Kleidung zu tragen.
- Z.B. im Lebensmitteleinzelhandel, einheitliche Pullunder, Strickjacken, Blusen, Hemden, Halstücher und Krawatten.

Gewährung von zinsfreien Darlehen an Arbeitnehmer bis 2.600,00 €.

- Bei höherem Darlehen ist die Differenz des vereinbarten Zinses zum üblichen Zins als Sachbezug zu versteuern.

- Freibetrag für Sachbezüge kann angewendet werden, aber es erfolgt Zusammenrechnung mit anderen Sachbezügen und Gutscheinen.

Neu: Überlassung Pedelecs und Dienstfahräder zur privaten Nutzung

- Sofern ein Fahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird ist die Überlassung steuerfrei.
- Es erfolgt keine Anrechnung in der Einkommensteuererklärung. Die Entfernungspauschale bleibt ungekürzt erhalten.

Neu: Job-Tickets (Arbeitgeber überlässt die Fahrkarte)

- Die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung eines Jobtickets an Arbeitnehmer ist ab 2019 steuerfrei.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Aufladen von privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugen

Leistungen an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät, sofern zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt. Hier gibt es keine betragsmäßige Begrenzung.

Gehaltsumwandlung für Reisespesen

- wenn der Arbeitnehmer Kurse oder Seminare (z.B. Steuerfachwirt) besucht.
- Voraussetzung: Vorherige schriftliche Vereinbarung.

Achtung: Sozialversicherungspflicht

Heimarbeiterzuschlag bis 10% des Grundlohns

„Übungsleiterfreibetrag“

- Für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer für einen gemeinnützigen Verein.
- Freibetrag jährlich 2.400,00 €.

„Ehrenamtsfreibetrag“

- Für alle Tätigkeiten in einem gemeinnützigen Verein.
- Freibetrag jährlich 720,00 €.

Pauschal zu versteuernde Leistungen

REGEL: pauschal versteuert = sozialversicherungsfrei

AUSNAHME: Großgeschenke an Arbeitnehmer
Die SV-Pflicht wirkt sich dann aus, wenn der Empfänger unter der Beitragsbemessungsgrenze verdient.

Versteuerung mit Pauschalsteuersatz 15% (zzgl. KiSt und SolZ)

Entfernungspauschale

- 0,30 € je einfachen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unabhängig vom Fortbewegungsmittel,

Beiträge zu Direktversicherung in Altfällen 20% (zzgl. KiSt und SolZ) oder falls für neue Direktversicherung in Anspruch genommen wird.

Versteuerung mit Pauschalsteuersatz 25% (zzgl. KiSt und SolZ)

Restaurantschecks/Essensgutscheine

- Bewertung des Gutscheins mit dem Sachbezugswert und Pauschalierung im Jahr 2019 bis 6,40 € möglich (max. 3,10 € über Sachbezugswert in Höhe von 3,30 €).
- Übernimmt der AN den Sachbezugswert selbst, muss nichts versteuert werden.
- Bei höherem Gutschein: Trotzdem liegt ein Sachbezug vor, 44,00 €-Grenze ist anwendbar, keine Pauschalierung möglich.

Verpflegungsmehraufwand soweit steuerfreie Pauschalen bis 100% überschritten.

Zuwendung bei Betriebsveranstaltungen soweit Freibetrag von 110,00 € überschritten.

Erholungsbeihilfen

- Jährlich 156,00 € für den Arbeitnehmer, 104,00 € für dessen Ehegatten und 52,00 € für jedes Kind.
- Voraussetzung ist, dass die Erholungsbeihilfe innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Urlaub oder Kur des Arbeitnehmers gezahlt wird.

Zuschuss für den laufenden Internetzugang des Arbeitnehmers

- Bis 50,00 €.
- Der Nachweis der Kosten muss zum Lohnkonto.

Schenkung oder verbilligter Verkauf von PC, Laptop oder Smartphone

- Es muss sich um Datenverarbeitungsgeräte handeln.

Übereignung von Ladevorrichtungen für das elektrische Aufladen (Akkus) von Arbeitnehmerfahrzeugen

- Gilt auch für Barzuschüsse bei Akku-Kauf durch den Arbeitnehmer.
- Gilt nur für Zweiräder die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufen sind. (Elektrofahrräder mit Geschwindigkeiten über 25 km/h).

Versteuerung mit Pauschalsteuersatz 30% (zzgl. KiSt und SolZ)

Großgeschenke

- Geschenke über 60,00 € bis 10.000,00 € (z. B. auch Incentivereisen)
- Achtung: Sozialversicherungspflicht

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Ulrike Armbruster	Tel.: 07121/9545-28

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.